



Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 22.05.2024

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Pöcking folgende Satzung:

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres entsteht – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand eintritt.
- (2) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.
- (3) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 2 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den Ersatzhund. Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses



Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.

- (4) Ist die Steuerpflicht für das Halten eines Hundes im Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, so wird die bereits bezahlte Steuer auf die laut Satzung zu zahlende Jahressteuer der Gemeinde Pöcking angerechnet. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt
- | | |
|---------------------|-------------|
| für jeden Hund | 100,00 € |
| für jeden Kampfhund | 1.200,00 €. |
- (2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Die Eigenschaft als Kampfhund im Sinne dieser Vorschrift bestimmt sich nach § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit.

§ 5 Fälligkeit

Die Steuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids ist die Steuer jeweils zum 15.05. eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 6 Steuerfreiheit

Auf Antrag von der Steuer befreit wird das Halten von

- (1) Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
- Hunden in Tierhandlungen,
 - Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zweck gehalten werden,
- (2) Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
- (3) Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
- (4) Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
- (5) Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,



- (6) Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
- (7) Hunden, die regelmäßig als Schulhund, Schulbegleithund oder Therapiehund in Kindertagesstätten, Schulen, Altenheimen, oder ähnlichen sozialen Einrichtungen eingesetzt werden,
- (8) Hunden, die nach erfolgreicher Abschlussprüfung eine offizielle Bestätigung/Zulassung als Kadaver-Suchhund (ASP-Kadaversuchhund) haben.

§ 7 Steuerbefreiung wegen Aufnahme eines Hundes aus dem Tierheim

- (1) Für Hunde, die aus dem Tierheim Starnberg übernommen werden, wird für das erste Steuerjahr auf Antrag eine ganzjährige Steuerbefreiung gewährt. Der Antrag ist nach Vorliegen der Antragsvoraussetzungen zu stellen.
- (2) § 7 Abs. 1 gilt nicht für Kampfhunde im Sinne des § 4 Abs. 2.

§ 8 Steuerbefreiung wegen absolviertem Hundeführerschein

- (1) Weisen Hundehalter mittels Prüfungsbestätigung (Abs. 4) nach, dass sie mit dem Hund freiwillig und erfolgreich eine Prüfung nach den Vorgaben des Abs. 3 (Hundeführerschein) absolviert haben, so ist die Haltung des Hundes für das auf die bestandene Prüfung folgende Jahr steuerfrei. Eine Steuerbefreiung nach dieser Bestimmung kann für jeden Hund eines Haushalts oder einer haushaltsähnlichen Gemeinschaft nur einmal erfolgen.
- (2) § 8 Abs. 1 gilt nicht
 1. für Kampfhunde im Sinne des § 4 Abs. 2 oder
 2. wenn gegen die hundehaltende Person für diesen Hund sicherheitsrechtliche Anordnungen bestehen oder
 3. der Hundeführerschein aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung abgelegt wurde oder
 4. der Hundeführerschein bereits in einer anderen Gemeinde steuerbegünstigt berücksichtigt wurde.
- (3) Eine Prüfung entspricht dem Hundeführerschein, wenn
 1. in der theoretischen Prüfung Kenntnisse nachgewiesen wurden über
 - a) die Entwicklung, das Sozialverhalten (inklusive Sozialisation und Rangordnung) und rassespezifische Eigenschaften von Hunden,
 - b) das Erkennen und das Beurteilen von Gefahrensituationen mit Hunden sowie die richtige Reaktion darauf,
 - c) die Körpersprache von Hunden und die Bedeutung der verschiedenen Ausdrucksformen,



- d) das Erziehen und Ausbilden von Hunden und
 - e) Rechtsvorschriften für den Umgang mit Hunden, insbesondere in der Öffentlichkeit.
2. in der praktischen Prüfung ein sicheres Auftreten von Hund und der hundehaltenden Person in der Öffentlichkeit unter Anwendung der erworbenen theoretischen Kenntnisse (§ 9 Abs. 3 Ziffer 1) nachgewiesen ist.
- (4) Eine Prüfungsbestätigung darf nur nach erfolgreicher Ablegung einer theoretischen und praktischen Prüfung ausgestellt werden. Die Bescheinigung über die Prüfung muss mindestens enthalten:
- 1. Name, Rasse und Geburtsjahr des Hundes sowie Transpondernummer (soweit vorhanden),
 - 2. Vor- und Nachname, sowie Geburtsdatum des Prüfungsteilnehmenden,
 - 3. die Bestätigung, dass eine theoretische und eine praktische Prüfung nach den Vorgaben unter § 8 Abs. 3 Ziffer 1 und 2 abgelegt wurde,
 - 4. Datum der Prüfung,
 - 5. Unterschrift der prüfungsabnehmenden Person.
- (5) Die Gemeinde Pöcking ist berechtigt, die Vorlage der Prüfungsunterlagen zu verlangen.
- (6) Eine Steuerbefreiung gemäß § 8 wird - soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen – nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum 31.12. des Jahres zu stellen, für das die Befreiung beantragt wird.

§ 9 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
- a) Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist.
 - b) Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 a) als auch des Satzes 1 b) erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

- (2) Für Hunde, die nach §4 Abs. 2 besteuert werden, wird eine Steuerermäßigung nicht gewährt.



§ 10 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 4.
- (3) Werden Hunde gezüchtet, die in der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juni 1992 (GVBl. S. 268), BayRS 2011-2-7-I (in der jeweils geltenden Fassung in § 1 Abs. 1 und 2) aufgeführt sind, wird eine ermäßigte Züchtersteuer nicht gewährt.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen werden nur auf Antrag – soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen - gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung und keine Steuerermäßigung nach §§ 6, 7, 8, 9, 10 gewährt.

§ 12 Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn unverzüglich unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne der §§ 6, 9, 10 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde Pöcking melden.
- (2) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus. Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.
- (3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 2) muss den Hund unverzüglich bei der Gemeinde Pöcking abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund verstorben ist oder eingeschlafert wurde oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde Pöcking unverzüglich nach Wegfall anzuzeigen.



§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 09.11.2022 außer Kraft.

Pöcking, den 22.05.2024

Albert Luppert
Zweiter Bürgermeister